



Technische Richtlinien

für Ausstellende & Stände auf der NürnbergMesse (Stand: 4. April 2022)

Diese Technischen Richtlinien enthalten Auszüge von Themen aus den Technischen Richtlinien der NürnbergMesse GmbH, sowie die präzisierten und gegebenenfalls von diesen abweichenden Regelungen beim 38. Deutschen Evangelischen Kirchentag (Kirchentag).

Die Technischen Richtlinien der NürnbergMesse werden nicht außer Kraft gesetzt und behalten für den gesamten Auf- und Abbauzeitraum und die Veranstaltungstage ihre Gültigkeit - sie sind von allen Ausstellenden und deren Vertragsparteien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Einzusehen sind die vollständigen Unterlagen auf der Webseite der NürnbergMesse oder unter diesem Link:

[Technische Richtlinien](#)

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten vorrangig die in diesem Dokument genannten Regelungen. Die Abschnitte sind identisch zu den Technischen Richtlinien der NürnbergMesse aufgelistet. Konkrete Informationen zu den Öffnungszeiten der Hallen und des Geländes, sowie Auskünfte zu Auf- und Abbau, werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Wichtig: Der Kirchentag koordiniert alle Freigaben und Genehmigungen, sowie weitere Abstimmungen, in Absprache mit der NürnbergMesse und ist der Ansprechpartner für die Ausstellenden.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	1
2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	2
3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes	2
4. Standbaubestimmungen	3
5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung	6
6. Umweltschutz	8

1. Vorbemerkungen

Diese Technischen Richtlinien wurden von Messeunternehmen entwickelt und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Das Ziel ist, allen Veranstaltenden/Ausstellenden eine optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und Besucher:innen und Interessierte anzusprechen. Sie sind bindend für alle Ausstellenden, beauftragten Nachunternehmer:innen und Veranstaltenden. Sie sollen den Ausstellenden und Besucher:innen ein Höchstmaß an Sicherheit bieten.

Die NürnbergMesse behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen stichprobenartig während des Aufbaus und bei der Endbegehung zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Über die Bestimmungen hinaus behält sich der Kirchentag weitere Forderungen vor, welche die Sicherheit und den Standbau betreffen. Mängel müssen spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung behoben werden. Andernfalls kann die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstands im Interesse aller Teilnehmenden untersagt werden.

1.1. Hausordnung

Die Hausordnung der NürnbergMesse GmbH gilt für das gesamte Gelände einschließlich aller Gebäude und der Freiflächen. Die aktuelle Ausführung kann vor Ort eingesehen werden.



2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1. Verkehrsordnung

Verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln, einschließlich der Anweisungen des vom Kirchentag und der NürnbergMesse eingesetzten Ordnungspersonals, sind unbedingt zu beachten und ihnen ist entsprechend Folge zu leisten. Das Messegelände ist Privatgelände der NürnbergMesse. Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art können von einem autorisierten Abschleppunternehmen auf eigene Kosten und Gefahr entfernt werden. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an ausgewiesenen Stellen halten. Jedes Fahrzeug, das zum Auf- und Abbau auf das Veranstaltungsgelände einfahren soll, benötigt einen gültigen Einfahrtsschein des Kirchentages. Dieser ist vollständig auszufüllen und deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen.

2.2. Rettungswege

2.2.1. Feuerwehrbewegungszone, Hydranten

Die notwendigen und die durch die Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf eigene Kosten und Gefahr entfernt werden. Gekennzeichnete Feuerlöscheinrichtungen in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Die Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke (z.B. Behälter, Becken) verwendet werden.

2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

Der Kirchentag und die NürnbergMesse sind im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr der Verursachenden Abhilfe zu schaffen.

In der Auf- und Abbauphase dürfen kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege Materialien abgestellt werden, wenn unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m freigehalten wird.

Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke, etc.) genutzt werden. Weitere Informationen sind in dem Dokument zu Standaufbauarbeiten und Gangfreihaltung zu finden.

2.3. Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Druckknopfmelder, Feuerlöscher, Oberflur-, Unterflur- oder Wandhydranten, Rauchmelder, Feuerschutzabschlüsse, selbstschließende Türen und Tore, andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1. Hallendaten

Eine maximale Fußbodenbelastung von 20 kN/m² darf innerhalb einer Standfläche in den Hallen 1, 5, 6 und 9 nicht überschritten werden. Dieser Wert gibt die maximale Flächenbelastung des Hallenbodens bei gleichmäßiger Belastung je m² an. Bei Punktlasten aus schweren Standbauten und Exponaten u. ä. ist dieser Wert nachzuweisen.



3.1.3. Kommunikationseinrichtungen

Internetanschlüsse sind teilweise möglich und bei Bedarf beim Kirchentag zu bestellen und mit ihm abzustimmen.

Die Einrichtung eines eigenen WLAN/WiFi und der Betrieb anderer Funksysteme ist nicht gestattet.

3.1.4. Sprinkleranlagen

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Der Mindestabstand von Exponaten und Dekorationen zum Sprinklerkopf muss 1 m betragen. Der Abstand von Leuchten und Strahlern zum Sprinklerkopf ist so zu wählen, dass eine Fehlauslösung der Löscheinrichtung durch Wärmeeinwirkung ausgeschlossen ist.

4. Standbaubestimmungen

4.1. Standicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Die NürnbergMesse behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Statikprüfung der Standicherheit vornehmen zu lassen. Eine Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandener Bausubstanz ist nicht gestattet.

4.2. Standbaufreigabe, Planfreigabe

Ab einer Bauhöhe über 2,5 m, Sonderaufbauten oder Sonderkonstruktionen und Exponaten über 4 m Höhe müssen folgende Unterlagen in digitaler Form (PDF) beim Kirchentag eingereicht werden:

- Baubeschreibung mit Angaben zu den verwendeten Materialien
- vermaßte Standbauzeichnungen

4.2.2. Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen sowie im ganzen Messegelände inklusive der Parkplätze anmeldepflichtig und bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch den Kirchentag.

4.3. Bauhöhen

Die Standardhöhe für Aufbauten beträgt 2,50 m über OKF (Oberkante Fußboden) und darf nur nach Absprache und Einverständnis des Kirchentages überschritten werden. Diese Standbauhöhe gilt generell für alle Aufbauten inklusive Werbeträger aller Art. Punktuelle Überschreitungen von Exponaten können zulässig sein, wenn sie im Vorfeld beim Kirchentag angemeldet und abgestimmt wurden. Bauliche Einschränkungen können hallenspezifisch vorhanden sein. Die lichte Höhe von Durchgängen unter Blenden oder anderen Elementen muss mindestens 2,20 m betragen.

4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien verbaut werden. Alle Dekorationselemente müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1 mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse B/C – s2, d0 eingestuft sein.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden.



Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Holzschnitzel, Torf oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden (z.B. sind Kabelbinder aus Kunststoff nicht zulässig!).

Thermoplastische Kunststoffe, wie zum Beispiel Polystyrol-Hartschaum (PU-Schäume, Styropor, Styrodur, EPS, XPS, etc.), und PVC sind grundsätzlich verboten. Die genannten Materialien dürfen auch nicht in Unterkonstruktionen, Dämmungen oder als Füllmaterial eingesetzt werden.

4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren und die Batterien abzuklemmen; sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen.

In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich werden. Bei Fahrzeugen mit Elektromotoren sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Ladevorgänge sind in den Messehallen nicht gestattet. Für alle Kraftfahrzeuge sind geeignete Löschmittel in ausreichender Anzahl am Stand vorzuhalten.

4.4.1.3/4 Explosionsgefährliche Stoffe/ Munition/Pyrotechnik

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt oder verwendet werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes und pyrotechnische Gegenstände.

4.4.1.5/6 Ballone/Flugobjekte

Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in den Hallen und im Freigelände verboten. Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind und sich innerhalb der Standgrenzen im Rahmen der maximalen Bauhöhe befinden, müssen vom Kirchentag genehmigt werden. Das Verteilen von Luftballons ist nicht gestattet.

Die Verwendung von ferngesteuerten Flugobjekten (z.B. Drohnen, Helikoptern, etc.) ist verboten.

4.4.1.8 Rauchverbot

In allen Gebäuden der NürnbergMesse, den Ständen und den Leerräumen herrscht ein generelles Rauchverbot während dem Aufbau, der Messelaufzeit und dem Abbau.

4.4.1.12 Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Voll- und Leergut jeglicher Art, Abfällen oder Reststoffen innerhalb und außerhalb des Standes, in der Halle und in den Ladehöfen, ist verboten. Dies umfasst auch die Lagerung unter Bühnen, Podesten Tribünen, Treppenanlagen oder hinter Standbauwänden.

Ein Materialvorrat ist nur für den täglichen Bedarf gestattet. Das Abstellen von Verpackungsmaterial und Ausstellungsgütern in den Hallengängen - auch kurzfristig - ist nicht zulässig.

4.4.1.13 Feuerlöscher

Auf Messeständen/Veranstaltungsflächen größer 100 m² muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung mindestens ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit mindestens 10 Löschmitteleinheiten (LE) vorgehalten werden. Es dürfen ausschließlich Wasser oder Schaumlöschler mit aktuellem Prüfsiegel verwendet werden. Bei Standflächen über 100 m² und aufwendigem Standbau können zusätzliche Maßnahmen gefordert werden.

4.4.2. Standüberdachung

Geschlossene Decken bis 30 m² pro Stand, jedoch nicht mehr als 30 % der Standfläche insgesamt dürfen ohne weitere Kompensationsmaßnahmen geschlossen ausgeführt werden, da die Wirksamkeit der Sprinkleranlage in der Ausstellungshalle dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wenn Messestände verdunkelt werden oder eine geschlossene Decke haben, ist eine Kennzeichnung der Rettungswege/Ausgänge mit Rettungszeichenleuchten vorzusehen. Räume und Bereiche mit erhöhter Brandgefahr (z.B.



Küchen, Lager, Garderoben, Technikräume, etc.) müssen grundsätzlich nach oben geöffnet sein. Alle Standabdeckungen sind dem Kirchentag als Sonderkonstruktion anzuzeigen.

4.5. Ausgänge, Rettungswege

Für Aufenthaltsbereiche, die für weniger als 100 Besucher:innen bestimmt sind, sowie Ausstellungsflächen bis 100 m² genügt ein Ausgang mit mindestens 0,90 m Breite.

Die Anordnung gefangener Räume (Räume, die ausschließlich über andere Räume verlassen werden können) ist nicht gestattet.

Schallhemmende Kabinen müssen zusätzlich – unabhängig von ihrer Größe – entweder eine Sichtverbindung nach außen haben oder mit einer optisch akustischen Alarmierung in Verbindung mit einem Alarm-Taster oder mit einem Notaus-Taster außerhalb der Kabine ausgestattet sein.

4.6. Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Einstufig begehbbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.7. Standgestaltung

4.7.1. Erscheinungsbild

Für die sorgfältige und einladende Gestaltung des Standes sind die Ausstellenden zuständig. Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau möglichst transparent zu gestalten; maximal 50 % der jeweiligen Gangseite darf mit Aufbauten verstellt werden.

4.7.2. Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird vom Kirchentag gekennzeichnet. Die vor Ort vorhandenen Pfeiler, Wandvorsprünge, Standbegrenzungswände und Feuerlöscheinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche. Die Versorgungspunkte innerhalb der Standfläche müssen zugänglich bleiben. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten, auch Beleuchtungskörper oder Schilder dürfen nicht über die Standgrenzen in Hallengänge hinausragen.

4.7.3. Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

4.7.4. Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Klebebändern fixiert werden, welche wieder rückstandsfrei zu entfernen sind.

4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von der Hallendecke behält sich ausschließlich der Kirchentag vor, eine Bereitstellung von Abhängepunkten für Ausstellende ist nicht möglich.

4.7.6. Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände werden vom Kirchentag bereitgestellt; es sei denn, es ergeben sich auf Wunsch und Zustimmung der betreffenden Ausstellenden andere oder gar keine Begrenzungen. Die Trennwände sind Mietartikel und dürfen auf keinen Fall beschädigt (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben) werden.

4.7.7. Werbemittel/Präsentationen

Werbliche Aktionen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie



den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausruflanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

4.7.8. Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.7.10. Küchen

Küchen in der Form von Teeküchen sind auf der Standfläche gestattet; Küchensituationen, die darüber hinausgehen, müssen abgestimmt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen in den Hallen keine Küchengeräte mit brennbaren Gasen in Druckgasflaschen betrieben werden. Der Kirchentag bietet kostenfrei einige Möglichkeiten zum Spülen von Geschirr an zentralen Stellen an.

4.7.11. Wiederherstellen der Standflächen

Die Standfläche ist von den Ausstellenden in sauberem und ursprünglichem Zustand spätestens bis zum Abbauende zurückzugeben. Alle dazu erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten, zu denen auch die rückstandsfreie Entfernung von Klebebändern, Farbresten u. ä. zählt, müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten der Ausstellenden zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1. Allgemeine Vorschriften

Die Ausstellenden sind für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf ihren Ständen verantwortlich. Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht inner- und außerhalb der Hallen und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Alle Anschlüsse werden ausschließlich von den vom Kirchentag oder der NürnbergMesse zugelassenen Vertragsparteien durchgeführt.

5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung und firmeneigener Gabelstapler ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

Der Einsatz von Kränen, Gabelstaplern und sonstigen Be- und Entladehilfen ist ausschließlich dem Logistikservice des Kirchentages und der NürnbergMesse vorbehalten. Gabelstapler zum Be- und Entladen können bei Bedarf entgeltpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Ein Bedarf kann beim Kirchentag angezeigt werden.

5.3. Elektroinstallation

5.3.1. Anschlüsse

Aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen sind am Ende eines jeden Veranstaltungstages beim Verlassen des Standes alle Verbraucher auszuschalten.

Ausnahme: Notbeleuchtung und sicherheitstechnische Anlagen, Kühlschrank, Computer und Server, die für die Standtechnik notwendig sind und bei denen ein Neustart mit großem Aufwand verbunden ist.

5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften

Alle Metallkonstruktionen (leitfähige Bauteile, z.B. Traversen) mit elektrischen Verbrauchern sind durch einen zusätzlichen Potentialausgleich (Standerdung) in die Maßnahmen zum Schutz bei direktem Berühren mit einzubeziehen und müssen deshalb beim Kirchentag kostenpflichtig angemeldet werden.



5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeabgebenden Elektrogeräte (Wasserkocher, Kaffeemaschine, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen und nicht wärmeleitenden Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden und ein sekundäres Sicherungselement (Safety) ist in jedem Fall notwendig. Dieses ist so anzubringen, dass es keinen Fallweg zulässt. Ist ein Fallweg unvermeidbar, so ist dieser so gering wie möglich zu halten.

Bei der Installation von sogenannten Stromschiensystemen sind die zugehörigen Scheinwerfer, bzw. deren Zubehörteile, ebenfalls gemäß dem aktuellen Stand der Technik (DGUV Information 215-313) mit einer ausreichend dimensionierten Sekundärsicherung zu versehen.

5.4. Wasser- und Abwasserinstallation

Bei der Ausführung des Wasseranschlusses wird die Frischwasserleitung mit einem ½ Zoll-Rohr und die Abflussleitung mit einem 50 mm Rohr ausschließlich durch einen vertraglich zugelassenen Fachbetrieb installiert.

Die Zu- und Abflussleitungen des Wasseranschlusses werden auf dem kürzesten Weg bis zur Rück- bzw. Seitenwand des Standes über dem Hallenboden, teilweise auch unterflur, verlegt. Innerhalb des Standes wird die Leitung über dem Fußboden entlang der Standwände verlegt.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird.

5.5. Druckluft- /Gasinstallation

Ein Druckluftnetz und eine Gasversorgung stehen für Ausstellende & Stände nicht zur Verfügung.

5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.1. Lärmemission

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Ausstellenden und Besucher:innen möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und auf dem Gelände ist ohne schriftliche Freigabe des Kirchentages verboten. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand bzw. nicht in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

Das Verwenden von offenem Feuer (auch Kerzen), sowie Geräte mit Rauchentwicklung, sind verboten. Die Ausstellungshallen sind mit Brandmelde- bzw. Feuerlöschanlagen ausgerüstet.

5.10. Strahlenschutz

Der Umgang mit und das Ausstellen von radioaktiven Stoffen und der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist nicht zugelassen. Der Betrieb von Lasereinrichtungen und -geräten ist beim Kirchentag anzumelden.

Die Kosten für eine externe Sachverständigenprüfung werden an die Ausstellenden weiterverrechnet.

5.15. Umgang mit Lebensmitteln

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle sind die aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Normen nach dem Stand der Technik zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV; Verordnung (EU) Nr. 852/2004) und die Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV; Verordnung (EU) Nr. 1169/2011).

Jegliche Ausgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle muss beim Kirchentag angemeldet werden.



6. Umweltschutz

Der 38. Deutsche Evangelische Kirchentag und die NürnbergMesse haben sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartei verpflichten sich die Ausstellenden, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben auch von deren beauftragten Dienstleistungsunternehmen (z.B. Standbau) verbindlich eingehalten werden.

6.1. Abfallwirtschaft

6.1.1. Abfallentsorgung

Abfälle auf Messeplätzen sind in erster Linie zu vermeiden. Ausstellende und deren Vertragsparteien sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Die Ausstellenden bzw. die von ihnen beauftragte Standbaufirma sind für die sortenreine Trennung der Abfälle nach wiederverwertbaren Stoffen und Abfällen verantwortlich.

6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1. Öl-/Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen.

6.3. Umweltschäden

6.3.1. PVC

Da Polyvinylchlorid (PVC) ein Kunststoff ist, der von der Produktion bis hin zur Entsorgung gravierende Gesundheits- und Umweltprobleme verursacht, bitten wir Sie ausdrücklich darum, aus Gründen des Gesundheitsschutzes auf die Verwendung von PVC gänzlich zu verzichten.

6.3.2. Vorbereitung

Die richtige Kalkulation in der Vorbereitung ist dabei das A und O zur Einsparung von unnötigem Material und Transportkosten.

Durch die Beauftragung einer Spedition, oder eines Großstückservices für Veranstaltungsmaterial, können Sie selbst mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen und während der Veranstaltung Fahrkarten für den ÖPNV innerhalb der Stadt nutzen.

Die Zubereitung von Heißgetränken in der tatsächlich benötigten Menge, spart Wasser und Energie. Eine zusätzliche Lichtquelle ist unnötig, da die Hallen mit mind. 300 Lux (gemessen 1 m über dem Hallenfußboden) ausreichend beleuchtet sind.

Verzichten Sie aus ökologischen Gründen und zur Senkung der Kosten gänzlich auf Teppich.

Teppichböden belasten durch die Herstellung aus Erdöl stark die Umwelt und müssen größtenteils nach der Veranstaltung entsorgt werden.

Auf dem Gelände ist das offensive Verteilen von Drucksachen und Werbematerial untersagt. Schätzen Sie im Vorfeld, wie viele Informationsschriften wirklich sinnvoll sind und geben dieses Material nur auf Anfrage heraus.

Nutzen Sie für Ihre Verpflegung Lebensmittel (z.B. Kaffee, Tee, Säfte, Gebäck) aus fairem und ökologischem Handel (erkennbar an TransFair bzw. Bio-Siegel) und verwenden Mehrweggeschirr und –besteck, Einweggeschirr ist nicht gestattet.